

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



52. Jahrgang / lfd. Nummer 10 vom 01.06.2021

INHALT

1. Bekanntmachung vom 01.06.2021 der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop für das Haushaltsjahr 2021 vom 25.02.2021
2. Bekanntmachung zur Planfeststellung für den Neubau der B 474n Ortsumgehung Waltrop (AK Dortmund-Nordwest A 2 / A 45 bis L 609)
3. Bekanntmachung Ablauf Reihengrabfeld O Reihen 6 bis 12, 31.05.2021
4. Bekanntmachung kein Nutzungsberechtigter + ohne Pflege (Urnen-)Wahlgräber, 31.05.2021
5. Bekanntmachung kein Nutzungsberechtigter + ohne Pflege Reihengräber, 31.05.2021

Bekanntmachung vom 01.06.2021
der Haushaltssatzung der Stadt Waltrop
für das Haushaltsjahr 2021 vom 25.02.2021

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020, hat der Rat der Stadt Waltrop am 25.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Jahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	82.094.309 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	81.989.697 €

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	72.897.399 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	76.179.723 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	19.077.315 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und der Finanzierungstätigkeit auf	15.794.991 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

im rentierlichen Bereich auf	38.700 €
im unrentierlichen Bereich auf	6.859.587 €
somit insgesamt auf	6.898.287 €

festgesetzt.

Erläuterung:

In den Jahren 2021 bis 2024 wird für die Erschließung des gewerblich-industriellen Standortes "Dicker Dören" ein gesamter Kreditbedarf von 4.379.833 € entstehen, der

in dem vorgenannten Gesamtbetrag der Kredite enthalten ist. Dieser Kreditbedarf wird nach Baufortschritt in den Jahren bis 2024 abgerufen und finanzwirksam werden.

Finanzwirksam werden daher im Jahr 2021 4.253.514 €, die auch im Finanzplan veranschlagt sind.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

16.213.838 €

festgesetzt.

§ 4

Die **allgemeine Rücklage** wurde im Laufe des Haushaltsjahres 2011 aufgebraucht, so dass die bilanzielle Überschuldung eingetreten ist.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

140.000.000 €

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 460 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 700 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 495 v. H.

§ 7

Der Konsolidierungszeitraum des **Haushaltssanierungsplans** ist auf die Jahre 2012 bis 2021 festgesetzt, wobei der strukturelle Haushaltsausgleich durchgehend ab 2016 dargestellt wird.

Die im Haushaltssanierungsplan vom 28. Juni 2012 und im Rahmen der jeweiligen Fortschreibung beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplanes umzusetzen.

§8

Um der Verwaltung während des Haushaltsjahres flexible Handlungsmöglichkeiten im Rahmen von Stellenwiederbesetzungen zu eröffnen, kann sie vorübergehend Stellen von Beamten mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren Beamten besetzen. Im Folgejahr sind derartige Änderungen im Stellenplan zu berücksichtigen.

Waltrop, den 25. Februar 2021

aufgestellt:
gez.
Brautmeier
Kämmerer

festgestellt:
gez.
Mittelbach
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Recklinghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde und der Bezirksregierung Münster als obere staatliche Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 26.02.2021 angezeigt worden.

Die gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz NRW erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes 2021 wurde von der Bezirksregierung in Münster mit Verfügung vom 20.05.2021 erteilt.

Der Haushaltsplan und der Haushaltssanierungsplan liegen zur Einsichtnahme vom 07.06.2021 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 bei der Stadtverwaltung Waltrop zu den Öffnungszeiten im Rathaus 1, 1. OG, Zimmer 1.1.18 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

3. Hinweis

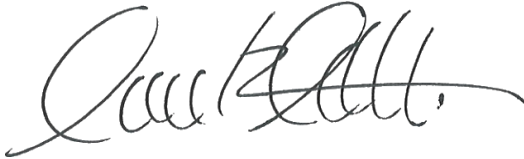
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Waltrop, den 01.06.2021

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Marcel Mittelbach', with a stylized, cursive script.

Marcel Mittelbach

Bekanntmachung

zur Planfeststellung für den Neubau der B 474n Ortsumgehung Waltrop (AK Dortmund-Nordwest A 2 / A 45 bis L 609) von Bau-km 0-55.000 bis Bau-km 7+940.000, einschließlich weiterer hiermit im Zusammenhang stehender Folgemaßnahmen sowie landschaftspflegerischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf dem Gebiet

- **der Stadt Waltrop, Gemarkung Waltrop, Flur 14, 15, 16, 17, 49, 51, 57, 58, 71, 72, 75, 103, 104, 108, 109, 110, 112, 113, 114, 115, 116**
- **der Stadt Datteln, Gemarkung Datteln, Flur 23, 24, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 96, 98**
- **der Stadt Dortmund, Gemarkung Mengede, Flur 1**
- **der Stadt Castrop-Rauxel, Gemarkung Ickern, Flur 22**

**Vorhabenträger: Landesbetrieb Straßenbau NRW
Regionalniederlassung Ruhr – Haus Bochum
Harpener Hellweg 1
44791 Bochum**

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr, hat mit Schreiben vom 22.09.2016 für das o.a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte erstmalig in den Städten Waltrop, Datteln, Dortmund und Castrop-Rauxel im Zeitraum vom 07.11.2016 bis zum 06.12.2016.

Die Planunterlagen für das o.a. Bauvorhaben wurden nunmehr um weitere Unterlagen ergänzt und geändert und sind vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Regionalniederlassung Ruhr, mit Schreiben vom 11.05.2021 als Deckblatt I ins Verfahren eingebracht worden.

Das Deckblatt I umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen:

- UVP-Bericht (Unterlage 1.A I)
- Fortschreibung der Verkehrsuntersuchung für auf den Prognosehorizont 2030

(Unterlage 15.B I)

- Aktualisierung der lärmtechnischen Untersuchung (Unterlage 11 I)
- Aktualisierung des Luftschadstoffgutachtens (Unterlage 14 I)
- Aktualisierung des Fachgutachtens zu den Stickstoffdepositionen im FFH-Gebiet Lippeaue (Unterlage 12.6.1 I)
- Umplanung dieses Knotenpunktes B474n / L609 am nördlichen Planfeststellungsende zu einer lichtsignalgeregelten Kreuzung
- Aufweitung des geplanten Einmündungsbereiches der B 474n mit der K 14 (Im Löringhof) um die anschlussstellenbedingten Fahrstreifen
- Aufweitung des Querschnitts der geplanten Überführung der B 474n über die Deutsche Bahn-Strecke
- Erstmals Herstellung einer gemeinsamen Geh- und Radwegverbindung auf der Westseite der K 14 (Im Löringhof), im Bereich der geplanten Einmündung mit dem Wirtschaftsweg Löringhof
- Aufweitung des Querschnitts des geplanten Wirtschaftsweges „Löringhof“
- Ergänzung eines Linksabbiegefahrstreifens auf der L 511 aus Fahrtrichtung Datteln in den neu geplanten Wirtschaftsweg. Das Brückenbauwerk im Zuge der L 511 über die B 474n verbreitert sich hierdurch.
- Überarbeitung des Entwässerungskonzepts (Unterlage 13 I)
- Fachbeitrag zur EG-Wasserrahmenrichtlinie (Unterlage 13.A I)
- Überarbeitung der Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LBP), der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Unterlage 12 I)

Das gesamte Ausmaß der Änderungen und Ergänzungen der Planunterlagen ist den Planunterlagen zum Deckblatt I zu entnehmen.

Die aktualisierten bzw. ergänzenden Unterlagen stehen gemäß § 3 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) in der Zeit

vom **21.06.2021** bis einschließlich **20.07.2021**

auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter

www.brms.nrw.de/go/verfahren

Menüpunkt:

Planfeststellung Straße

Stichwort:

B 474n – OU Waltrop

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung. Darüber hinaus sind der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 20 UVPG auch über

das zentrale Internetportal unter www.uvp-verbund.de zugänglich. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der auf der oben genannten Internetseite zur Einsichtnahme eingestellten Unterlagen (§ 20 Abs. 2 S. 2 UVPG i. V. m. § 27a Abs. 1 S. 4 VwVfG NRW i. V. m. § 3 PlanSiG).

In demselben Zeitraum liegen die Unterlagen als zusätzliches Informationsangebot in den Städten Waltrop, Datteln, Dortmund und Castrop-Rauxel zur allgemeinen Einsichtnahme unter folgenden Maßgaben aus:

Stadt Waltrop, Münsterstraße 1, 45731 Waltrop

Die Einsichtnahme erfolgt im Bürgerbüro ohne Terminvergabe. Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Mittwoch	09:00 bis 12:00 Uhr
Montag und Dienstag	14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Stadt Datteln, Genthiner Straße 8, 45711 Datteln

Die Einsichtnahme erfolgt grundsätzlich nur mit Terminvergabe unter der E-Mail stadtplanung@stadt-datteln.de. Folgende Zeiträume stehen für die Einsichtnahme zur Verfügung:

Montag und Mittwoch	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:00 Uhr
Dienstag und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Über diese Regelung hinaus können Termine zu späteren Zeit am Tage angeboten werden.

Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Burgwall 14, 44122 Dortmund

Die Einsichtnahme erfolgt grundsätzlich ohne Terminvergabe im Raum 27 (Erdgeschoss). Bei Wunsch ist eine Terminvergabe unter folgender Nummer möglich: 0231/50-23720.

Aufgrund der Corona bedingten Verhaltensanforderungen wenden Sie sich bitte zunächst an die Pforte im Eingangsbereich des Stadtplanungs- und Bauordnungsamtes. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist für den Besuch im Stadtplanungs- und Bauordnungsamt Pflicht.

Für die Einsichtnahme stehen folgende Zeiträume zur Verfügung:

Montag bis Mittwoch	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr
Donnerstag	08:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 17:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Stadt Castrop-Rauxel, Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

Die Einsichtnahme in die Planunterlagen erfolgt im oberen Foyer des Ratssaals im Rathaus der Stadt Castrop-Rauxel (Zugang im Bereich des Eingangs B) **ohne Terminvergabe. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist Pflicht.** Folgende Zeiträume stehen für die Einsichtnahme zur Verfügung:

Montag, Dienstag und Donnerstag	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr

Da sich diese Maßgaben jedoch aufgrund der aktuellen Situation jederzeit ändern können, sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme aktuellen (Zutritts-)Regelungen der Städte Waltrop, Datteln, Dortmund und Castrop-Rauxel im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zu beachten.

Aufgrund des aktuellen COVID-19-Infektionsgeschehens und der daraus möglicherweise resultierenden weitergehenden Einschränkungen kann eine durchgängige Einsichtnahme in die bei den betroffenen Städten lediglich als zusätzliches Informationsangebot ausgelegten Planunterlagen nicht gewährleistet werden. Sollte eine Einsichtnahme nach vorheriger Terminvereinbarung aufgrund weiterer Beschränkungen vor Ort nicht mehr möglich sein, werden die Planunterlagen bei Bedarf anderweitig zur Verfügung gestellt. In diesem Fall ist die Bezirksregierung Münster unter Tel: 0251/411-0 oder per Mail an poststelle@brms.nrw.de zur Anforderung der Unterlagen zu kontaktieren.

1. Jeder kann bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h.

bis zum 20.08.2021 einschließlich,

bei der Bezirksregierung Münster, 48128 Münster,
oder bei der Stadt Waltrop, Fachbereich Stadtentwicklung, Münsterstraße 1,
45731 Waltrop,
oder bei der Stadt Datteln, Fachdienst 6.1 – Stadtplanung/Bauordnung,
Genthiner Straße 8, 45711 Datteln,
oder bei der Stadt Dortmund, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt, Burgwall
14, 44122 Dortmund,
oder bei der Stadt Castrop-Rauxel, Stadtplanungs- und Bauordnungsamt (61),
Europaplatz 1, 44575 Castrop-Rauxel

Einwendungen gegen den Plan schriftlich erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Die Schriftform kann wie folgt durch elektronische Form ersetzt werden:

- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms-nrw.de-mail.de
- durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de

Grundsätzlich sind Einwendungen gemäß § 73 Abs. 4 S. 1 VwVfG NRW bzw. § 21 UVPG schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird hiermit für dieses Anhörungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen, da die Abgabe einer Niederschrift aufgrund des dynamischen Infektionsgeschehens nicht für den gesamten Zeitraum vom 21.06.2021 bis 20.08.2021 gewährleistet werden kann. Statt einer Erklärung zur Niederschrift kann gemäß § 4 Abs. 2 S. 1 PlanSiG die Abgabe von elektronischen Erklärungen unter poststelle@brms.nrw.de erfolgen.

Nach Ablauf dieser Einwendungs-/Äußerungsfrist sind nach § 21 Abs. 4 S. 1 und Abs. 5 UVPG i. V. m. § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW alle Einwendungen und Äußerungen sowie nach § 73 Abs. 4 S. 5 und 6 VwVfG NRW auch Stellungnahmen von Vereinigungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Ausschluss beschränkt sich bei Einwendungen, Äußerungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf das Verwaltungsverfahren.

Einwendungen dürfen sich lediglich auf den Inhalt der Unterlagen, die Gegenstand dieser Auslegung sind, beziehen. Einwendungen gegen das Vorhaben als solches, welche nicht bereits im Rahmen der erstmaligen Auslegung vorgetragen wurden, bleiben unberücksichtigt. Die im Rahmen der bisherigen Anhörung erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen bleiben jedoch im Verfahren erhalten und fließen in die Planfeststellungsentscheidung ein. Es besteht deshalb für die Bürger:innen, die sich bereits dazu geäußert haben, keine Notwendigkeit, ihre Stellungnahme erneut abzugeben.

Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 S. 3 VwVfG NRW).

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar und leserlich ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Vertreter kann nur eine natürliche

Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung und der Hinweis auf die Präklusion (§ 73 Abs. 4 S. 3 und 5 VwVfG NRW) dienen auch der Benachrichtigung

- a. der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes anerkannter Vereine sowie
- b. der sonstigen Vereinigungen, soweit sich diese für den Umweltschutz einsetzen und nach den in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen),

von der Auslegung des Plans.

3. In der Regel findet ein Erörterungstermin statt, bei dem die Anhörungsbehörde die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, mündlich erörtert. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender:innen und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 S. 1 VwVfG NRW).

7. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

8. Es wird darauf hingewiesen,

- dass die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für Äußerungen und Nachfragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Münster, hier das Verkehrsdezernat, ist,
- dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
- dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 18 Abs. 1 und 19 Abs. 1 UVPG ist und
- dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Folgende umweltbezogene Unterlagen sind in den Planunterlagen enthalten:

Unterlage	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
1.0 I	Erläuterungen zum Deckblatt I	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
1 I	Erläuterungsbericht	Landesbetrieb Straßenbau –	18.12.2020

		Regionalniederlassung Ruhr	
1.A I	UVP-Bericht	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	18.12.2020
11 I	Immissionsschutz (Lärmtechnische Untersuchung)	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.1 I	Erläuterungsbericht der lärmtechnischen Untersuchung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.2 I	Übersichtslageplan ohne geplanten aktiven Lärmschutz (Nr. 1 bis Nr. 3)	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.3 I	Übersichtslageplan mit geplantem aktiven Lärmschutz (Nr. 1 bis Nr. 3)	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.4 I	Ergebnisse der Überprüfung der wesentlichen Änderung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.5 I	Ergebnisse der lärmtechnischen Berechnungen	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.A I	Ergebnisse der Untersuchungen zur Lärmfernwirkung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
11.B I	Ergebnisse der Lärmschutzabwägung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020

12.0 I bis 12.2.3 I	Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung (LPB)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	18.12.2020
12.3 I bis 12.3.2 I	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	30.10.2020
12.4.4 I	Plausibilitätsprüfung der Faunadaten 2013 (und 2015)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	03.05.2021
12.5 I	FFH-Verträglichkeitsprüfung	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	19.08.2020
12.6.1 I	Fachgutachten zu den Stickstoffdepositionen	Peutz Consult GmbH	22.05.2020
13.1 I bis 13.5.2 I	Ergebnisse der wassertechnischen Untersuchung	Landesbetrieb Straßenbau – Regionalniederlassung Ruhr	18.12.2020
13.A I	Fachbeitrag zur EG- Wasserrahmenrichtlinie (EG- WRRL)	Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG	04.12.2020
14 I	Luftschadstoffgutachten	Peutz Consult GmbH	27.03.2020
15.B I	Verkehrsuntersuchung	Ingenieurgruppe IVV GmbH & Co. KG	13.01.2020

9. Aufgrund von Artikel 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere in Form der Weitergabe von nicht anonymisierten personenbezogenen Daten in Einwendungen an den Vorhabenträger im Rahmen des Verfahrens, auf die „Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren“ verwiesen. Diese Hinweise können auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter www.brms.nrw.de/go/dsp aufgerufen werden.



.....
(Amtliches Veröffentlichungsblatt der
Stadt)

.....
(Unterschrift)

Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf der Nutzungs- und Ruhezeit eines Reihengrabfeldes

Es wird hiermit öffentlich gemäß § 14 Absatz 4 der Friedhofssatzung der Stadt Waltrop vom 31.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 43. Jahrgang / lfd. Nummer 18 vom 31.10.2012), geändert durch Satzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 46. Jahrgang / lfd. Nummer 16 vom 08.12.2015) bekanntgemacht, dass für die

Reihen sechs bis zwölf der Reihengrabstätten in dem Reihengrabfeld „O“, auf denen Bestattungen in der Zeit vom 03.12.1988 bis zum 24.04.1991 stattgefunden haben,

die Nutzungs- und Ruhezeit abgelaufen ist.

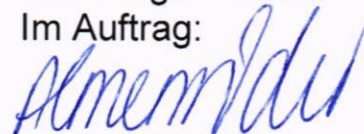
Die vorgenannten Gräber werden mit Wirkung vom **01.09.2021** abgeräumt und zur Wiederbelegung vorbereitet.

Angehörige der auf diesem Grabfeld bestatteten Verstorbenen werden gebeten, sofern sie Grabsteine und Einfassungen noch anderweitig verwenden wollen, diese bis zum genannten Termin von den Gräbern zu entfernen.

Die bei der Abräumung noch vorhandenen Einfassungen, Grabmäler, Bepflanzungen usw. gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Waltrop über.

Waltrop, den 31.05.2021
Dez. 3.1/Alm

Der Bürgermeister
Im Auftrag:


Almendröder

Bekanntmachung über die entschädigungslose Einziehung von (Urnen-)Wahlgräber

Gemäß § 31 Absatz 1 und 2 der Friedhofssatzung der Stadt Waltrop vom 31.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 43. Jahrgang / lfd. Nummer 18 vom 31.10.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 46. Jahrgang / lfd. Nummer 16 vom 08.12.2015), ergeht hiermit im Wege der öffentlichen Bekanntmachung an die Nutzungsberechtigten der nachstehend aufgeführten Wahlgräber die Aufforderung, diese Wahlgräber bis zum **30.08.2021** in Ordnung zu bringen und sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Es handelt sich um folgende (Urnen-)Wahlgräber:

- 2-stelliges Wahlgrab „Hartmann“ Nr. 1209 Feld 1, verliehen am 13.04.1971.
Beisetzungen: 13.04.1971 Hartmann, Otto
 16.05.1990 Hartmann geb. Bisdorf, Hedwig

- 3-stelliges Wahlgrab „von Schmude“ Nr. 3305 Feld 4, verliehen am 25.09.1992.
Beisetzungen: 25.09.1992 von Schmude, Sigismund
 16.05.1990 Scholz geb. Imianowski, Marta

- 2-stelliges Wahlgrab „Dziarnowski“ Nr. 3881 Feld 5, verliehen am 17.02.2000.
Beisetzungen: 17.02.2000 Dziarnowski geb. Engelbrecht, Marie

- 2-stelliges Wahlgrab „Boelhauve“ Nr. 3822 Feld 18, verliehen am 25.02.1999.
Beisetzungen: 25.02.1999 Boelhauve, Bernhard

- 2-stelliges Wahlgrab „Reinhold“ Nr. 3211 Feld 19, verliehen am 17.09.1991.
Beisetzungen: 17.09.1991 Reinhold, Kurt Willy

- 3-stelliges Wahlgrab „Jessing“ Nr. 856 Feld 23, verliehen am 22.12.1964.
Beisetzungen: 22.12.1964 Jessing, Karl
 19.03.1965 Jessing, Elisabeth
 09.03.1995 Jessing geb. Schulz, Elisabeth Albertine

- 2-stelliges Wahlgrab „Büning“ Nr. 909 Feld 23, verliehen am 30.12.1965.
Beisetzungen: 30.12.1965 Büning, Josef
 29.01.1992 Büning, Gertrud

- 2-stelliges Wahlgrab „Dieske“ Nr. 2086 Feld 27/1, verliehen am 13.08.1980.
Beisetzungen: 13.08.1980 Dieske, Otto
 05.06.2002 Dieske geb. Isberner, Margarete Amanda Marie

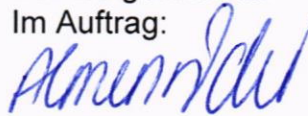
- 2-stelliges Wahlgrab „Klak“ Nr. 2168 Feld 27/2, verliehen am 28.07.1981.
Beisetzungen: 28.07.1981 Klak, Josef
 08.02.1992 Klak, Pauline
- Urnenwahlgrab „Kehl/Schulz“ W 66, verliehen am 24.08.1996.
Beisetzungen: 24.08.1996 Schulz geb. Schwarze, Emma

Die Nutzungsberechtigten dieser Wahlgräber sind nicht zu ermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht an diesen Wahlgräbern mit Wirkung vom 01.09.2021 entschädigungslos entzogen wird, falls die erforderlichen Arbeiten nicht durchgeführt werden. Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen gehen in das Eigentum der Stadt Waltrop über, falls sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht beseitigt sind.

Waltrop, den 31.05.2021
Dez. 3.1/ Alm.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:



Almenröder

Bekanntmachung über die entschädigungslose Einziehung von Reihengräbern

Gemäß § 31 Absatz 1 und 2 der Friedhofssatzung der Stadt Waltrop vom 31.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 43. Jahrgang / lfd. Nummer 18 vom 31.10.2012), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2015 (Amtsblatt der Stadt Waltrop 46. Jahrgang / lfd. Nummer 16 vom 08.12.2015), ergeht hiermit im Wege der öffentlichen Bekanntmachung an die Nutzungsberechtigten der nachstehend aufgeführten Reihengräber die Aufforderung, diese Reihengräber bis zum 30.08.2021 in Ordnung zu bringen und sich bei der Friedhofsverwaltung zu melden.

Es handelt sich um folgende Reihengräber:

- Reihengrab „Müller“, verliehen am 05.02.2000.
Beisetzung: 05.02.2000 Müller, Klaus Rudolf

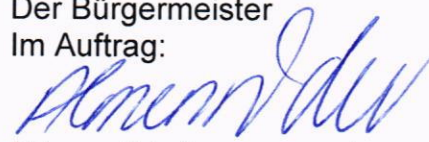
- Urnenreihengrab „Baumhöfner“, verliehen am 19.03.2005
Beisetzungen: 19.03.2005 Baumhöfner, Georg

Die Nutzungsberechtigten dieser Reihengräber sind nicht zu ermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Nutzungsrecht an diesen Reihengräbern mit Wirkung vom 01.09.2021 entschädigungslos entzogen wird, falls die erforderlichen Arbeiten nicht durchgeführt werden. Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen gehen in das Eigentum der Stadt Waltrop über, falls sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht beseitigt sind.

Waltrop, den 31.05.2021
Dez. 1.3 / Alm.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:



(Almenröder)